

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

NÖRISCHES GESETZESENTWURF	
21.	30 - GE/19 - R3
Datum:	16. SEP. 1993
Beilagen	20. Sep. 1993 London
Verteilt	

LAD-VD-00723

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

600.635/14-V/1/93

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2093

Datum

14. Sep. 1993

Betrifft

Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neufassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes sowie die Einbeziehung des Schutzes vor Personendurchsuchungen in das Grundrecht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wird grundsätzlich begrüßt.

Ein Mangel des Entwurfes wird allerdings darin erblickt, daß er nicht einmal den Versuch unternommen hat, den "privaten Lebensbereich" zu definieren.

Lediglich die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf geben Aufschluß, daß dieser unbestimmte Gesetzesbegriff sehr weit zu sehen ist und selbst juristischen Personen zukommen soll. Diese extensive Interpretation kann allerdings in der praktischen Anwendung zu Konflikten mit bereits bestehenden anderen Gesetzen (wie z.B. § 1 des Datenschutzgesetzes) führen.

Bedenken bestehen dagegen, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate dafür vorgesehen werden könnten, Hausdurchsuchungsbefehle auszustellen. (Wenngleich im Gesetzestext die Unabhängigen Verwaltungssenate nicht ausdrücklich angeführt sind, ergibt sich dies aus den Erläuterungen, Besonderer Teil Seite 6).

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind nach der Bundesverfassung zur Kontrolle der Verwaltung berufen. Eine Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen ist aber als eine Tätigkeit einer ersten Instanz mit den Aufgaben einer Kontrollinstanz nicht vereinbar. Darüberhinaus würden im Fall von Beschwerden gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z. 2 B-VG gegen die Hausdurchsuchung die Unabhängigen Verwaltungssenate über von ihnen selbst gesetzte Maßnahmen zu entscheiden haben.

Aus dem Entwurf ist in keiner Weise zu erkennen, warum die Notwendigkeit bestehen sollte, zusätzlich zu den Gerichten noch andere unabhängige Behörden mit der Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen zu beauftragen. Es fehlt daher auch jeglicher Hinweis auf eine mögliche Abgrenzung zwischen den Gerichten und diesen genannten Behörden.

Schließlich ist anzuführen, daß eine Behörde, welche Hausdurchsuchungsbefehle auszustellen hat, wohl kaum ohne die Einrichtung eines Journaldienstes zur Sicherstellung der jederzeitigen Möglichkeit zur Ausstellung von solchen Befehlen auskommen wird.

Mangels konkreter Angaben im Entwurf, unter welchen Voraussetzungen Hausdurchsuchungsbefehle von den Unabhängigen Verwaltungssenaten auszustellen sind, können keinerlei Angaben über eine mögliche Mehrbelastung gemacht werden. Sofern tatsächlich die Einrichtung eines Journaldienstes notwendig werden sollte, ist schon aus diesem Grund eine ganz erhebliche Steigerung der Personalkosten zu erwarten.

Ferner wird auf das bereits wiederholt vorgebrachte Anliegen hingewiesen, wonach die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate nur nach einem einheitlichen Konzept erfolgen sollte, welches zwischen dem Bund und den Ländern unter Einbindung der Unabhängigen Verwaltungssenate festzulegen wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-00723

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

